

SATZUNG

zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Biebrich vom 01. Juli 2001

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 5 der Satzung über die Benutzung des Gemeindehauses und seiner Einrichtungen vom 15.12.1987 hat der Ortsgemeinderat Biebrich in seiner Sitzung am 24.04.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2

Die Benutzungsgebühr beträgt bei Familienfeiern (Hochzeit, Konfirmation, Kommunion, Jubiläen) für den Feierraum

a) für den ersten Tag	41,00 €
b) für jeden weiteren Tag	31,00 €
zuzüglich Nebenkosten (Strom- und Heizungskosten)	

Für den Sitzungsraum im Erdgeschoß beträgt die Benutzungsgebühr pro Tag 15,00 €
zuzüglich Nebenkosten (Strom- und Heizungskosten)

Für die Mitbenutzung der Küche werden erhoben 10,00 €
zuzüglich Nebenkosten (Strom- und Heizungskosten)

Für Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Pauschale 26,00 €
zuzüglich Nebenkosten (Strom- und Heizungskosten)
Dabei ist die Benutzung der Küche eingeschlossen.
Ebenso können dabei der Feierraum im 1. Stock und der Sitzungssaal im Erdgeschoß benutzt werden.

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

Die evangelische Kirchengemeinde Habenscheid ist gemäß dem abgeschlossenen Nutzungsvertrag zur kostenlosen Benutzung des Gemeindehauses berechtigt.

Die aktive Wehr kann für Unterrichtszwecke den Sitzungssaal kostenlos benutzen.

Die gemeinnützigen Ortsvereine können bei außergewöhnlichen Anlässen das Gemeindehaus bis zu 4 Stunden benutzen, wobei die beiden ersten Stunden gebührenfrei sind und für die 3. und 4. Stunde 3,00 € je Stunde berechnet werden, zuzüglich Strom- und Heizungskosten.

Artikel II

Die sonstigen Bestimmungen der Satzung vom 15.12.1987 bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Biebrich, den 01. Juli 2001

Ortsgemeinde
Biebrich



Theo Scherer
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Juli 2001

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Biebrich im Informationsblatt für den Einrich Nr. 31 am 02. Aug. 2001 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ~~ist damit~~ am 01. Jan. 2002 in Kraft ~~getreten~~.

56368 Katzenelnbogen, den 08. Aug. 2001

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.

(J. Gemmer)

